

„Mit Wumms“ – Die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

„Mit Wumms aus der Krise“; so fasste Finanzminister Scholz das [Konjunkturpaket](#) zusammen, das der Koalitionsausschuss in der Nacht vom 03. auf den 04.06.2020 zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen hat.

Das Paket enthält insgesamt 57 Einzelpunkte. Über wichtige, steuerlich relevante Inhalte geben wir nachfolgend einen Überblick.

Senkung der Umsatzsteuersätze

Die Steuersätze für die Umsatzsteuer werden vorübergehend gesenkt und zwar von 19 % auf 16 % (allgemeiner Steuersatz) und von 7 % auf 5 % (ermäßigter Steuersatz). Die Absenkung gilt für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020.

Einzelheiten sind bislang nicht bekannt. Herausforderungen ergeben sich bei Satzänderungen insbesondere in Bezug auf An- und Vorauszahlungen, Teil- und Dauerleistungen, Skonto, Rabatte und Gutscheine. Zudem müssen Unternehmer kurzfristig reagieren, ERP-Systeme und Rechnungslayouts müssen angepasst werden, neue Steuerkennzeichen im System angelegt werden.

Bereits beschlossen ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen die Abgabe von Getränken) für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021. Bis Jahresende 2020 reduziert sich die Umsatzsteuer für diese Leistungen folglich von 19 % auf 5 %, danach gilt bis 30.06.2021 der reduzierte Satz von 7 %.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Ist für die EUST ein sogenannter Zahlungsaufschub gewährt, war die EUST bislang

zum 16. des Folgemonats fällig. Die nun beschlossene Verschiebung bringt den Unternehmen einen (einmaligen) Liquiditätseffekt.

Verlustrücktrag

Für die Jahre 2020 und 2021 soll der Verlustrücktrag (d.h. die Möglichkeit, Gewinne aus Vorjahren mit aktuellen Verlusten zu verrechnen, § 10d Abs. 1 EStG) von derzeit EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung auf EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung erhöht werden.

Zudem soll es möglich sein, die Verluste der Jahre 2020 und 2021 bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2019 zur Gewinnverrechnung zu nutzen. Vermutlich wird dies über die Bildung einer „Corona-Rücklage“ erfolgen, ähnlich der bekannten § 6b EStG-Rücklage. Diese Rücklage wäre dann bis spätestens Ende 2022 aufzulösen.

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll für die Jahre 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt werden. Sie entspricht dem 2,5-fachen der derzeit möglichen AfA, maximal 25 % pro Jahr.

Zuletzt galt die degressive AfA für Anschaffungen bis zum 31.12.2010. Sie ist ein bewährtes Instrument zur Investitionsförderung in konjunkturellen Schwächephasen.

Option zur Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden, insbesondere durch Einführung eines Optionsmodells. Personengesellschaften sollen demnach zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz optieren können.

nen. Sie würden folglich für steuerliche Zwecke (fiktiv) in eine Kapitalgesellschaft formgewechselt. Das Optionsmodell wäre ein Schritt in Richtung einer rechtsformunabhängigen Besteuerung und wurde z.B. vom IDW bereits länger gefordert. Das Optionsmodell hätte den Vorteil, dass die Gesellschafter der Personengesellschaften die Wahl hätten, bei der bisherigen Personengesellschaftsbesteuerung zu bleiben oder in das Körperschaftsteuerrecht zu wechseln. Insbesondere für größere Personengesellschaften kann ein solcher Wechsel mit Vorteilen verbunden sein, auch in verwaltungstechnischer Hinsicht, da bspw. das oft komplex zu ermittelnde und verwaltende Sonderbetriebsvermögen wegfallen würde.

Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften

Die auf gewerbliche Einkünfte anfallende Einkommensteuer ermäßigt sich gemäß § 35 EStG durch eine pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer, aktuell in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags. Eine vollständige Gewerbesteuerentlastung tritt damit bei Hebesätzen von bis zu ca. 400 % ein. Da der Hebesatz vieler Gemeinden darüber liegt (und die vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer dann nicht erreicht wird), soll die Anrechnung auf das 4,0-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden. Damit wären gewerbliche Einkünfte bei Hebesätzen bis ca. 420 % vollständig entlastet.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) soll auf EUR 200.000 erhöht werden. Gemeint ist wohl der Freibetrag für die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG (insbesondere Entgelte für Schulden und Miet- bzw. Pachtzinsen). Bislang beträgt dieser Freibetrag EUR 100.000. Die übrigen Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 4 bis 12 GewStG) unterliegen keinem Freibetrag.

Steuerliche Forschungszulage

Um einen Anreiz zu schaffen, auch in der Krise Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umzusetzen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2025 von höchstens EUR 2 Mio. auf EUR 4 Mio. erhöht.

Das Forschungszulagengesetz ist erst zum 01.01.2020 eingeführt worden und erlaubt eine Anrechnung von förderfähigen Aufwendungen von der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Nach der geplanten Regelung ist eine Forschungszulage von bis zu EUR 1 Mio. pro Jahr möglich.

Weitere Regelungen

Neben den vorgenannten Punkten enthält das Konjunkturpaket unter anderem folgende weitere Elemente:

- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 %,
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere für Start-up-Unternehmen,
- Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens für Unternehmen und Erleichterung des Neustarts nach Insolvenzen,
- Gewährung von Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen,
- Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021,
- Stärkere Ausrichtung der KfZ-Steuer an CO₂-Emissionen und Erhöhung der Förderung von Elektrofahrzeugen
- Senkung der EEG-Umlage.

Ihre Ansprechpartner:

Alexander Krüger, RA StB
+49 (0) 89 55983-243
alexander.krueger@crowe-kleeberg.de

Philipp Rinke, RA StB
+49 (0) 89 55983-144
philipp.rinke@crowe-kleeberg.de